

# Zeichen der Einheit

## *Eucharistiegemeinschaft ökumenischer Paare*

JULIA KNOP

### *1. Bischöfliche Verantwortung: Mit Christus gehen im Jahr 2018*

Das im Frühjahr 2018 seitens der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) als gemeinsame „Handreichung“ geplante und seither viel diskutierte Papier „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“<sup>1</sup> ist seit Juni 2018 allgemein zugänglich. Man kann es auf der Homepage der DBK von der Themenseite „Ökumene“ in mehreren Sprachen abrufen. Es handelt sich um die Textfassung, die am 20.02.2018 auf der Frühjahrsvollversammlung der DBK von einer qualifizierten (Dreiviertel-) Mehrheit, nämlich 47 von 60 anwesenden Bischöfen, angenommen worden war.<sup>2</sup> Mit der Publikation dieses Dokumentes kommen ein langjähriger intensiver Diskussionsprozess und eine nicht unerhebliche ökumenisch-theologische Entwicklung innerhalb der DBK zu einem vorläufigen Abschluss. Die Art und Weise der Publikation des Textes, der im Layout der Schriften der DBK gesetzt ist, aber ohne Angabe eines Herausgebers, Reihe und Papierfassung auskommen muss und statt „Arbeitshilfe“ nun „Orientierungshilfe“ genannt wird, bekundet allerdings beredt die Ambivalenzen, die Prozess und Ergebnis begleiteten.

Die sieben Ortsbischöfe, die (neben sechs Weihbischöfen) dem Papier nicht zugestimmt hatten, ihre Position aber weder durchsetzen noch sich dem Mehrheitsvotum anschließen konnten, wandten sich noch während der vereinbarten Phase des redaktionellen Abschlusses des Textes an die römische Glaubenskongregation und den Rat für die Einheit der Christen. Sie unterbrachen damit effektiv die geschäftsmäßige Abfolge von qualifiziertem Mehrheitsbeschluss, Endredaktion und formaler diözesaner Inkraftsetzung. Es folgte eine Reihe von deutsch-römischen Gesprächen in unterschiedlichen Konstellationen, in denen der Wind mal aus dieser, mal aus jener Richtung zu wehen schien.<sup>3</sup> Auch Papst Franziskus wurde ins Benehmen gesetzt. Er bewertete das Papier auf einer Pressekonferenz im Juni 2018 als im Grundsatz restriktiv und beschrieb es als „eine gut durchdachte Sache, im Geiste der Kirche“. Er äußerte seine Erwartung, dass es „ein orientierendes Doku-

---

<sup>1</sup> Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie. Orientierungshilfe (20.02.2018); ohne Herausgeber und Ort online bereitgestellt: [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/08-Orientierungshilfe-Kommunion.pdf) (28.09.2018); künftig zitiert als OH mit Nummer im Text.

<sup>2</sup> Geplant war, bis Ostern 2018 eingereichte Eingaben (redaktioneller, nicht substanzieller Art) einzuarbeiten und im Anschluss eine endgültige Fassung als gemeinsame Handreichung, vermutlich in der Reihe „Arbeitshilfen“, herauszugeben. Eingegangene Anmerkungen wurden für die jetzige Publikation nicht mehr berücksichtigt.

<sup>3</sup> Chronologie und Schriftverkehr der Debatte sind auf der Homepage der DBK dokumentiert: <https://www.dbk.de/themen/oekumene/> (28.09.2018).

ment“<sup>4</sup> geben werde, das den formal zuständigen Diözesanbischöfen eine eigenverantwortliche Regelung für ihr jeweiliges Bistum erleichtern werde. So kam es am 27.06.2018 dann auch. In Anbetracht der episkopalen Kontroversen darf diese an sich recht merkwürdige Form einer, obgleich mehrheitlich beschlossen, nicht verbindlichen und nicht gemeinsamen Publikation der Handreichung auf der Homepage der DBK wohl als bestmögliche „Lösung“ gelten, die zumindest der Verbreitung und Diskussion des Papiers zugutekam.

Seither haben eine Reihe von Diözesanbischöfen den Gläubigen ihres Bistums die Orientierungshilfe zur Lektüre, Diskussion und Anwendung empfohlen und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger angewiesen, die anstehenden Klärungsprozesse betroffener Ehepaare im Sinne dieses Papiers zu begleiten. Andere wollen es als Grundlage diözesaner Gesprächsprozesse zur Thematik für eine gemeinsame Entscheidungsfindung nutzen und damit eine breite diözesane Beteiligung und entsprechenden Rückhalt in der Sache ermöglichen.<sup>5</sup> In einigen Diözesen spielt das Dokument offiziell dagegen gar keine Rolle; auf den Sturm der Entrüstung ihrer Leitungen, der die Vollversammlung im Februar in Ingolstadt und einige Wochen später die römischen Dikasterien durcheinander geblasen hatte, folgte vor Ort eine merkwürdige Windstille, die glauben machen könnte, es hätte nie ein solches Papier gegeben.

Worum geht es? Mit ihrem Dokument wollten die deutschen Bischöfe ihrer beim 500-jährigen Reformationsgedenken 2017 in Hildesheim gegebenen Selbstverpflichtung nachkommen, „konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern“ (OH 4).<sup>6</sup> Sie wollten den von den Kirchenspaltungen besonders betroffenen ökumenischen Ehen und Familien – das sind gegenwärtig in Deutschland etwa 40 % aller kirchlich geschlossenen Ehen – Wege aufzeigen, ihrer Einheit in Christus auch eucharistisch Ausdruck zu geben. Die Thematik ist freilich viel älter, was in einem Land, in dem evangelische und katholische Kirche etwa gleich stark vertreten sind, nicht verwundert. Bereits 1975 hatte die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland dafür plädiert, die Bischofskonferenz möge „prüfen, ob es nicht auch ‚ausreichende Gründe‘ für die

---

<sup>4</sup> Beide Zitate stammen aus einer Pressekonferenz vom 21.06.2018 auf dem Weg von Genf nach Rom. Der Papst sagte: „Diese Studie ist restriktiv: Was die Bischöfe wollten, ist, mit Klarheit zu sagen, was im Kodex steht. Und auch ich, der sie gelesen habe, sage: Es ist ein restriktives Dokument. Es war nicht ‚öffnen für alle‘, nein. Es war eine gut durchdachte Sache, im Geiste der Kirche.“ Franziskus sieht lediglich in der Frage der Zuständigkeit ein rechtliches Problem: Eine Bischofskonferenz könne keine solche Regelung erlassen; dies sei Aufgabe des Diözesanbischofs. Aber es werde „ein orientierendes Dokument“ geben, „denn jeder der Diözesanbischöfe kann das tun, was das Kirchenrecht bereits zulässt“. Arbeitsübersetzung der KNA; online mit Tagesdatum als aktuelle Meldung der DBK: [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/07-Dokument-KNA-Interview-mit-Papst-Franziskus-Rueckflug-aus-Genf-21.06.2018.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/07-Dokument-KNA-Interview-mit-Papst-Franziskus-Rueckflug-aus-Genf-21.06.2018.pdf) (28.09.2018).

<sup>5</sup> Eine Aufstellung der Situation in den deutschen Bistümern bietet mit Stand vom 05.09.2018 <https://www.domradio.de/themen/%C3%B6kumene/2018-09-05/bistuemer-entscheiden-ueber-einzelfallregelung-zur-kommunion> (28.09.2018).

<sup>6</sup> Zitiert wird die in der Bußliturgie in Hildesheim am 11.03.2017 gegebene Selbstverpflichtung des Vertreters der katholischen Kirche: Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017. Hg. v. der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hannover/Bonn 2016 (GeTe 24), 84f.; vgl. ebd., Nr. 2.2.1 (26f.).

Zulassung evangelischer Christen geben kann, selbst wenn diese die Möglichkeit zum Empfang des Abendmahls [in ihrer eigenen Kirche] hätten. Solche Gründe könnten sich zum Beispiel aus der Sorge um die Glaubensgemeinschaft der Familie in der konfessionsverschiedenen Ehe ergeben.“<sup>7</sup>

Wer den aktuellen Text der deutschen Bischöfe genau liest und nicht auf sicherlich mögliche mediale Vereinfachungen reduziert, wird nichts grundstürzend Neues entdecken, das dem geltenden kirchlichen Recht und den mittlerweile auf Lehrebene erreichten (weiter reichenden!) ökumenischen Konvergenzen in eucharistietheologischen Fragen widerspräche. Ebenso wenig bieten die Ausführungen Anlass, die Erhebung einer Ausnahme zur Regel und damit eine Nivellierung nötiger Differenzierungen zu beklagen. Stattdessen werden katholische Grundprinzipien der Ökumene für eine spezifische Personengruppe fruchtbar gemacht. Damit wird die kirchliche Diskussion um den Anwendungsbereich und das Verständnis dieser theologischen Prinzipien und kirchenrechtlichen Regelungen fortgeschrieben. Die Maßstäbe selbst werden nicht verändert. Das Papier ist solide gearbeitet und bietet von theologischer Seite erst dann Angriffsfläche, wenn man die inzwischen gar nicht mehr so jungen kirchlichen Entwicklungen *in oecumenicis* nicht berücksichtigt.

Im Folgenden werde ich nach der in diesem Abschnitt (1) geschehenen Einordnung des Prozesses zunächst an die ökumenischen Prinzipien der katholischen Kirche erinnern (2), wie sie das Zweite Vatikanische Konzil vor mehr als einem halben Jahrhundert formuliert und die folgenden Dezentennien in rechtliche Formen gegossen haben. Es folgt eine Vorstellung und Einordnung der Orientierungshilfe in Relation zu diesen Prinzipien: zuerst in Bezug auf den gnadentheologischen Hauptstrang der Argumentation (3), dann mit Blick auf die ekklesiologische Linie, die im Ökumenismuskonkordat entfaltet und auch in der Orientierungshilfe zumindest erläuternd angeführt wird (4). Den Abschluss (5) bildet eine theologische Einschätzung des Papiers.

## 2. Katholische Prinzipien ökumenischer Eucharistiegemeinschaft

Im Hintergrund der Fragestellung der Orientierungshilfe, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eucharistische Gastfreundschaft<sup>8</sup> für nichtkatholische christ-

---

<sup>7</sup> Beschluss: Gottesdienst 5.4.2, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe. Bd. 1, Freiburg i.Br. 1976, 215.

<sup>8</sup> Zur Begrifflichkeit: „Mahlgemeinschaft / Communio“ meint die volle Eucharistiegemeinschaft, d.h. das gemeinsame Abendmahl, unter Christen verschiedener Konfessionen auf der Grundlage der *Einheit* der Kirche (Singular). Diesseits dieses ökumenischen Ziels spricht man von „Interkommunion“ im Sinne der Eucharistiegemeinschaft zwischen Kirchen (Plural) auf der Grundlage hinreichender *Kirchengemeinschaft*: In wechselseitiger Absprache werden die Mitglieder der anderen Konfession zur eigenen Eucharistie zugelassen. „Kon- bzw. Interzelebration“ bedeutet Gemeinschaft auf der Ebene der liturgischen Vorsteher, den misslich sogenannten Altar- und Kanzel„tausch“; beides ist Praxis in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), die auf Basis der Leuenberger Konkordie (1973) entstanden ist. „Ökumenische Gastfreundschaft“ ist demgegenüber einseitig oder asymmetrisch und meint die begrenzte, ausnahms- oder fallweise gewährte, in der Regel pastoral motivierte *Zulassung* einzelner Christen einer anderen Konfession zum Abendmahl. Sie kann

liche Ehepartner ausgesprochen werden kann, steht das große Thema interkonfessioneller Kommuniongemeinschaft. Dazu hat das Zweite Vatikanische Konzil im Ökumenismusdekret *Unitatis redintegratio* zwei Prinzipien entwickelt, die zur Klärung heranzuziehen sind, ob in einem konkreten Fall oder zu einem bestimmten Anlass eine *communio in sacris* zwischen Christen bzw. Kirchen unterschiedlicher Konfession möglich ist, solange noch keine umfassende Kirchengemeinschaft gegeben ist. In der Regel, und hier ist die zwischenkirchliche Ebene angesprochen, möge eine *ekkesiologische* Überlegung leitend sein. Die Ausnahme hingegen verdankt sich *gnadentheologischen* Erwägungen; sie wird im Zuge pastoraler Verantwortung für den Einzelnen stark gemacht: „Man darf jedoch die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. [Regel:] Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, [Ausnahme:] die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“ (UR 8).

Angesichts der noch bestehenden Kirchenspaltungen wird das *ekkesiologische* Prinzip, das Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft als zwei Seiten einer Medaille deutet, durch das Konzil eher hemmend denn öffnend ausgelegt („in den meisten Fällen“), während das *gnadentheologische* Prinzip genau umgekehrt nicht restriktiv, sondern – für den Einzelfall – permissiv („in manchen Fällen“) interpretiert wird. Dieser Auslegungstradition folgen katholische Regelungen der Folgezeit.

Im weiteren Verlauf des Konzilsdokuments werden Kirchentrennung und Kircheneinheit nicht als Alternativen (entweder Trennung oder Einheit), sondern dynamisch beschrieben: „Die Taufe begründet also ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Dennoch ist die Taufe nur ein Anfang und Ausgangspunkt, da sie ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Daher ist die Taufe hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ (UR 22).

Das Ökumenismusdekret konstatiert eine wahre, wenn auch bisher nicht vollständige, sakramentale Gemeinschaft zwischen den Christen, die in der Taufe grundgelegt und auf umfassende Kircheneinheit hingeordnet sei. Die als ökumenisches Ziel normativ gesetzte vollumfängliche sichtbare Kircheneinheit äußere sich im vollständigen gemeinsamen Bekenntnis, in voller Kirchengemeinschaft und eben

---

sich auch allgemein auf alle Getauften oder auf alle Angehörigen einer anderen Konfession beziehen, die in ihrer eigenen Kirche zum Abendmahl zugelassen sind (so beispielsweise seitens der EKD-Kirchen gegenüber Christen anderer Konfessionen).

im gemeinsamen Herrenmahl bzw. durch Interkommunion. Taufe und Eucharistie haben aus katholischer Perspektive demnach unterschiedliche ekklesiale Valenz: Sie bekunden verschiedene Grade von Nähe des Einzelnen zur katholischen Kirche sowie der Verbundenheit zwischen den Kirchen. Während die Taufe realer Anfang und notwendiger Ausgangspunkt sakramentaler Gemeinschaft ist, bezeugt die (Teilnahme an der) Eucharistie deren Ziel: die *plena communio*.

Das Konzil entwickelt in *Unitatis redintegratio* eine Dynamik, die auf *zwischenkirchlicher* Ebene Gradualität, ein Noch-nicht und ein Schon, ein Weniger und ein Mehr (allerdings kein Nichts!), anerkennt und daraus eucharistietheologische Konsequenzen ableitet. *Lumen gentium* unterscheidet ganz ähnlich für den Einzelnen zwischen voller und teilweiser Bezogenheit auf und Eingliederung in die Kirche. Grundlage einer wahren, wenn auch erst partiellen Eingliederung in die eine Kirche Jesu Christi, die in der römisch-katholischen Kirche subsistiert, ist die Taufe (LG 8; 14f.). Und in *Sacrosanctum Concilium* ist von der *plena participatio* (SC 14,1), der vollen Teilhabe an der Liturgie, die Rede, die als Ziel eines spirituellen Weges der Gläubigen entwickelt wird. Folglich gibt es sowohl auf der Ebene der Konfessionen als auch auf geistlicher bzw. biographischer Ebene so etwas wie eine beginnende, bis hin zur vollen *Communio* wachsende Partizipation an der Kirche, die sich in gestufter liturgischer Partizipation ausdrückt.<sup>9</sup> Was bedeutet das für nichtkatholische Christen, die ihrem katholischen Ehepartner nicht nur qua Taufe sakramental verbunden, sondern auch qua Eheschließung sakramental anvertraut sind?

### *3. Pastorale Ausnahmen und individuelle Entscheidungen*

Die Orientierungshilfe der DBK sondiert Bedingungsfelder, die es einem ökumenischen Ehepaar erlauben, gemeinsam an der katholischen Eucharistie teilzunehmen. Die Konditionen, die benannt werden, bewegen sich grundsätzlich im Rahmen dessen, was das geltende Kirchenrecht für einen einzelnen nichtkatholischen Christen für möglich erklärt, unabhängig davon, in welcher Beziehung er aufgrund seiner sakramentalen Eheschließung zur katholischen Kirche steht. Die in can. 844 §4 CIC (1983) benannten Bedingungen können ein Absehen von der Regel begründen. Es geht um eine begrenzte, „ausnahmsweise gewährte Zulassung von Gliedern einer anderen Kirche zur eigenen Eucharistie aus rein pastoralen Gründen“.<sup>10</sup> Solche Ausnahmen heben keine Regeln auf, sondern bestätigen

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu J. Knop, *Participatio actiosa: Liturgie feiern – Kirche sein*, in: B. Jeggle-Merz / B. Krane-mann (Hg.), *Liturgie und Ökumene. Grundfragen der Liturgiewissenschaft im interkonfessionellen Gespräch*, Freiburg i.Br. 2013, 240-254.

<sup>10</sup> *Einheit der Kirche und Gemeinschaft im Herrenmahl. Zur neueren ökumenischen Diskussion um Eucharistie- und Kirchengemeinschaft. Eröffnungsreferat von Bischof K. Lehmann bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda, 25.09.2000. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000 (VDBK 21), Nr. 11. Das Referat ist außerdem abgedruckt in: Th. Söding (Hg.), *Eucharistie. Positionen katholischer Theologie*, Regensburg 2002, 141-177 sowie in: K. Lehmann, *Zuversicht aus dem Glauben. Die Grundsatzreferate des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit den Predigten der Eröffnungsgottesdienste*, Freiburg i.Br. 2006, 340-370.*

sie. Da der aktuelle Codex „keine Ge- oder Verbotsnormen für Nichtkatholiken“<sup>11</sup> kennt, formuliert man nicht auf den potenziellen nichtkatholischen Kommunikanten hin, sondern auf den Kommunionsspender: Erlaubtes Handeln des katholischen *Kommunionsspenders* wird folgendermaßen definiert:<sup>12</sup> „§4. Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, [a] die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können, und [b] von sich aus darum bitten, [c] sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und [d] in rechter Weise disponiert sind.“

Hier wird unverkennbar der im Ökumenismusdekret formulierte pastorale bzw. gnadentheologische Argumentationsstrang operationalisiert. Unabhängig von den noch ausstehenden grundsätzlichen zwischenkirchlichen Klärungen und jenseits der auf Lehrebene bekundeten spezifisch eucharistietheologischen Konvergenzen,<sup>13</sup> auf deren Grundlage man reguläre zwischenkirchliche Standards formulieren bzw. weiterentwickeln könnte, setzt man bei einer möglicherweise individuell gegebenen geistlichen Not eines nichtkatholischen Christen und seinem persönlichen Eucharistieglauben an. Es ist demnach möglich, dass ein evangelischer Christ in partieller Differenz zur Eucharistielehre seiner eigenen Kirche, der er, was seine konfessionelle Identität und formale Zugehörigkeit angeht, verbunden bleibt, ein katholisches Eucharistieverständnis teilt. Auf individueller Ebene kann ökumeni-

---

<sup>11</sup> K. Lüdicke, *Der „Kommunionstreit“ – kirchenrechtlich betrachtet*, in: Münsteraner Forum für Theologie und Kirche, 04.08.2018: 1; online: <http://www.theologie-und-kirche.de/luedicke-kommunionstreit.pdf> (28.09.2018).

<sup>12</sup> Das Ökumenische Direktorium von 1993 nennt dieselben Kriterien einer Sakramentenspendung an einen nichtkatholischen Getauften: „Die Bedingungen, unter denen ein katholischer Spender die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung einem Getauften, der sich in der oben erwähnten Situation befindet (Nr. 130), spenden kann, sind folgende: [a] Diesem Gläubigen ist es nicht möglich, einen Spender der eigenen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft aufzusuchen, [b] er erbittet von sich aus diese Sakramente, [c] er bekundet den katholischen Glauben bezüglich dieser Sakramente [d] und ist in rechter Weise vorbereitet“ (Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. März 1993. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1993 [VApS 110], Nr. 131).

<sup>13</sup> Die ökumenischen Dialoge der jüngeren Vergangenheit belegen, dass es in den Jahrzehnten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. 1964 noch zurückhaltender UR 23,3) erhebliche Konvergenzen erreicht wurden. Sowohl bezüglich des Glaubens an die *Realpräsenz* Jesu Christi im eucharistischen Sakrament als auch bezüglich des *Opfercharakters* der Eucharistie gibt es heute keine kirchentrennenden Gegensätze zwischen lutherischer und römisch-katholischer Kirche mehr; anders sieht es in der *Amtsfrage* aus, weshalb zwischen den Kirchen noch keine Kanzel- und Altargemeinschaft möglich ist. Vgl. die bereits vor über 30 Jahren erbrachten Ergebnisse der umfangreichen Studie *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?* Bd. I: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute*. Hg. v. K. Lehmann u. W. Pannenberg, Freiburg i.Br./Göttingen 1986 (DiKi 4), 89-124. Diese Ergebnisse wurden im Dezember 1992 in einem (nicht zur Veröffentlichung bestimmten) Gutachten des päpstlichen Einheitsrates bestätigt (vgl. dort die Conclusiones 6.1 und 6.2) und dies und die Studie selbst seitens der DBK äußerst positiv bewertet. Vgl. die Darstellung dieser Prozesse bei B. Kleinschwärzer-Meister, *Gnade im Zeichen. Katholische Perspektiven zur Allgemeinen Sakramentenlehre in ökumenischer Verständigung auf der Grundlage der Theologie Karl Rahners*, Münster 2001, 48-56.

sche Konvergenz bzgl. des Eucharistiegläubens demnach weiter reichen als auf der Ebene offizieller Lehrdialoge. Deshalb kann man im Einzel- und Ausnahmefall anders agieren als es auf der zwischenkirchlichen Ebene bisher möglich ist.

Ganz in diesem Sinn heißt es in der Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe: „Alle, die in einer konfessionsverbindenden Ehe nach einer reiflichen Prüfung in einem geistlichen Gespräch mit dem Pfarrer oder einer mit der Seelsorge beauftragten Person zu dem Gewissensurteil gelangt sind, den Glauben der katholischen Kirche zu bejahen, eine ‚schwere geistliche Notlage‘ beenden und die Sehnsucht nach der Eucharistie stillen zu müssen, dürfen zum Tisch des Herrn hinzutreten, um die Kommunion zu empfangen“ (OH 56).

Neu ist hier nicht die Konditionierung einer ausnahmsweisen Zulassung zur Kommunion, sondern die Option, die Entscheidung darüber nicht einer kirchlichen Instanz zu überantworten, sondern sie dem (gebildeten und begleiteten) Gewissensurteil der Betroffenen zu überlassen. Die Orientierungshilfe richtet sich an Seelsorger und Seelsorgerinnen, die im Gespräch mit einem betroffenen Paar dessen (!) Gewissensentscheidung begleiten, nicht aber ersetzen. Hier (OH 9; 20) rekurrieren die Autoren des Papiers auf ein Leitprinzip aus dem nachsynodalen apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*<sup>14</sup> (2016) von Papst Franziskus (AL 37; 300; 305; 312).<sup>15</sup>

Aus dieser Beschreibung einer Ausnahme kann kein pauschales Votum zugunsten einer allgemeinen Zulassung aller nichtkatholischen Ehepartner katholischer Christen folgen. Das Papier bietet auch keine kasuistische Normierung, der zufolge eine kirchliche Instanz jeden oder auch nur einen einzelnen nichtkatholischen Part einer sakramentalen Ehe nach katalogisierten Bedingungen zur Eucharistie zulassen sollte. Entscheidende, d.h. zur Entscheidung befähigte und ermächtigte Instanz ist vielmehr das Paar, das in einer konfessionsverbindenden Ehe lebt. Es unterscheidet die Geister und prüft, unterstützt durch das Gespräch mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin, ob eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie in der katholischen Kirche möglich und sinnvoll ist.

„Da eine generelle Zulassung des nichtkatholischen Teils einer konfessionsverbindenden Ehe zur vollen Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeier nicht möglich ist, ist eine persönliche Gewissensentscheidung gefragt, die Menschen nach reiflicher Überlegung mit ihrem Pfarrer oder einer anderen mit der Seelsorge beauftragten Person treffen sollen“ (OH 21).

---

<sup>14</sup> Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Amoris Laetitia*“ an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie. 19. März 2016. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2016 (VApS 204); online unter: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost\\_exhortations/documents/papa-francesco\\_esortazione-ap\\_20160319\\_amoris-laetitia.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html) (28.09.2018).

<sup>15</sup> Das Gewissen der Betroffenen als zur Entscheidung fähige und ermächtigte Instanz anzuerkennen, wurde schon in der Debatte um *Amoris laetitia* und den Kommunionempfang katholischer Christen, die nach Scheidung ihrer Ehe wiederverheiratet sind, von konservativer Seite kritisiert. Diese Kritik fiel, obgleich in der Orientierungshilfe explizit parallel argumentiert wurde, nun bezüglich der Orientierungshilfe noch einmal heftiger aus. Offenkundig wiegt es in den Augen ihrer Kritiker schwerer, als einmal sakramental gültig verheirateter evangelischer Christ kraft eigener Gewissensentscheidung zur Eucharistie hinzutreten denn als wiederverheiratet geschiedener Katholik.

Der nichtkatholische Ehepartner partizipiert im positiven Fall kraft seiner eigenen Gewissensentscheidung an der katholischen Kommunion. Auch sein möglicher Verzicht auf die Kommunion beruhte auf seiner Entscheidung. Das ist ein wichtiger Perspektivwechsel, der manchen offensichtlich nicht leicht fällt: Es geht nicht um kirchliche Zulassung oder Erlaubnis, die ein Kleriker einem „Laien“ erteilt, sondern darum, die zur gewissenhaften persönlichen Entscheidung befähigten Instanzen, nämlich die ökumenischen Paare selbst, zu unterstützen und ihr Urteil zu respektieren. Der möglicherweise ins Gespräch gezogene Seelsorger entscheidet nicht über Zulassung oder Nichtzulassung; er ist aber über can. 844 §4 CIC befugt und kirchenrechtlich geschützt, dem nichtkatholischen Part einer Ehe die Kommunion zu reichen.

#### 4. Kirchengemeinschaft zuhause und am Altar: konkrete Ökumene

Konfessionsverbindende Paare sind ein wichtiges Exempel für die ökumenische Theologie und eine echte Anfrage an die theologische Stringenz katholischer Eucharistielehre. Einerseits ist einem Nichtkatholiken im Regelfall die Kommunion in der katholischen Eucharistiefeyer verwehrt. Andererseits ist ein Christ, der mit einem katholischen Partner verheiratet ist, nicht nur kraft seiner Taufe (vgl. UR 22), sondern auch kraft des Ehesakraments mit der katholischen Kirche verbunden; eine gültige Ehe unter Christen ist in katholischer Lesart ein Sakrament und hat als solches „ekklesiale Qualität“.<sup>16</sup> Der nichtkatholische Ehepartner wurde bei seiner Eheschließung zum „sakramentalen Akteur im spezifisch katholischen Sinne“,<sup>17</sup> der zu tun beabsichtigte und tat, was die katholische Kirche bei diesem Sakrament intendiert. Er spendete und empfing das Ehesakrament. Mit der gleichen Dringlichkeit, Ernsthaftigkeit und Konsequenz, mit der dies katholischerseits im Falle scheiternder Ehen geschieht, ist auch im Falle gelingender ökumenischer Ehen an die Dignität des sakramentalen Ehebundes und seine Bedeutung für die Konstitution einer Hauskirche zu erinnern.

Aus der Tatsache, dass „den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind“, hatte das Ökumenische Direktorium 1993 allenfalls im Ausnahmefall „die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie“ abgeleitet. Es müssten aber „in jedem einzelnen Fall die ... Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Ge-

---

<sup>16</sup> H. Jorissen, *Gemeinsam am Tisch des Herrn? Katholische Erwägungen zur Eucharistiegemeinschaft in konfessionsverbindenden Ehen*, in: J. Brossecker / H.-G. Link, *Eucharistische Gastfreundschaft. Ein Plädoyer evangelischer und katholischer Theologen*, Neukirchen-Vluyn 2003, 98-110, hier 107. In ihrer Orientierungshilfe erinnern die deutschen Bischöfe an die konziliare Bezeichnung der Ehe als „Hauskirche – *Ecclesia domestica*“ (LG 11). Johannes Paul II. prägte in seinem Apostolischen Schreiben „*Familiaris Consortio*“ über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute. 22.11.1981. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1981 (VApS 33), Nr. 48 den Begriff der „*ecclesiola*“, des Kirchleins, mit dem er die sakramental fundierte Ehe und Familie als kleinste kirchliche Einheit würdigte (vgl. OH 29f.).

<sup>17</sup> M. Seewald, *Streitfall Kommunion. Eucharistie für evangelische Ehepartner*, in: CiG 70 (15/2018) 165.



meinschaft“<sup>18</sup> beachtet werden. Der nichtkatholische Ehepartner wird hier also nicht anders als ein einzelner nichtkatholischer Christ betrachtet, der katholisch kommunizieren möchte. Die deutschen Bischöfe folgen in ihrer Orientierungshilfe diesen Vorgaben des Ökumenischen Direktoriums, insofern sie eucharistische Gastfreundschaft auf der Basis einer gewissenhaft begründeten Ausnahme eröffnen.

Es wäre auch ein ekklesiologischer Zugang vertretbar gewesen: Statt an der im CIC und im Ökumenischen Direktorium operationalisierten Ausnahme hätte man bei der in UR 8 formulierten Regel ansetzen können, dass Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft einander entsprechen. Zwar besteht auf zwischenkirchlicher Ebene noch keine hinreichende Gemeinschaft und daher keine allgemeine Kommuniongemeinschaft bzw. Interkommunion. Auf dieser Ebene ist Interkommunion tatsächlich kein adäquates Instrument „zur Wiederherstellung der Einheit der Christen“ (UR 8).

Die Situation eines ökumenischen Ehepaares kann aber theologisch weder auf einen Unterfall individueller Heilssorge an einem einzelnen evangelischen Christen reduziert noch sollte er zum *pars pro toto* des zwischenkirchlichen Verhältnisses überhöht werden, für das all das und nur das gälte, was in bilateralen Lehrgesprächen und Konvergenzerklärungen bisher festgestellt werden konnte. Zwei Christen verschiedener Konfessionen, sofern sie einander nicht nur als Getaufte, sondern als Eheleute in Glaube und Sakrament verbunden sind, realisieren in ihrer Ehe, der kleinsten kirchlichen Einheit, eine Form von Glaubens- und Kirchengemeinschaft, die im Großen noch aussteht. Sie „realisieren in Treue zu ihrer jeweiligen Kirche Kirchengemeinschaft, nicht Kirchenspaltung“.<sup>19</sup>

Ein ökumenisches Paar, das seine Ehe im Glauben lebt, kann eine hinreichende und – das ist entscheidend – im Vergleich zum Verhältnis der Großkirchen weiter reichende Kirchengemeinschaft leben, welche eucharistische Gastfreundschaft für den nichtkatholischen Ehepartner nicht nur möglich macht, sondern geradezu geboten erscheinen lässt. Partielle Kirchengemeinschaft meint in diesem Fall nicht die Verbundenheit der (Groß-)Kirchen aufgrund formulierter Konvergenzen in Teilen (Inhalten) der Lehre. Sondern sie meint die Verbundenheit von Teilen (Subjekten) der Kirchen, wie sie beispielsweise in einer ökumenischen Familie gegeben und sakramental besiegelt ist. In diesem Fall handelt es sich um eine personbezogene Kirchengemeinschaft, die personbezogene Kommuniongemeinschaft rechtfertigte.

Ein solcher Ansatz, der nicht die pastorale Ausnahme, sondern die ekklesiologische Regel konkretisierte, wird in der Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe zumindest angedeutet. Einschlägig für die jeweilige Entscheidungsfindung ist diese Argumentationslinie allerdings nicht; hier zählt die Verbundenheit des evangelischen Christen mit dem Glauben und der Kirche seines katholischen

---

<sup>18</sup> Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus (Anm. 12), 160; vgl. OH 15.

<sup>19</sup> H. Jorissen, *Gemeinsam am Tisch des Herrn?* (Anm. 16), 105; vgl. P. Neuner, *Chancen und Perspektiven der Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Konfessionen*, in: Th. Söding (Hg.), *Eucharistie* (Anm. 10), 204–228.

Partners, also die Konditionen aus can. 844 §4 CIC. Doch der Gedankengang liegt klar vor:

„Eine konfessionsverbindende Ehe, die sakramental verbindet, realisiert partiell bereits die Kirchengemeinschaft, auf die wir aus sind. Eine solche Ehe, die im Glauben gelebt wird, hat als ‚Hauskirche‘ eine innere Verbindung zur Eucharistie. Die Ehe ist aufs Engste mit der Eucharistie verbunden, weil alle Sakramente, die in der Eucharistie ihre Mitte finden, untereinander verbunden sind und weil Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft in engster Verbindung stehen. Die Ehe ist eine gesegnete Lebensform, die die Verbundenheit mit Christus in der Verbundenheit der Eheleute untereinander und mit der ganzen Kirche verwirklicht; darin ist gerade sie eucharistisch zentriert. Der vom Heiligen Geist geschenkte Glaube erfüllt die eheliche Gemeinschaft mit Leben. Diese ‚Hauskirche‘ muss freilich als solche gelebt werden: im tieferen Eindringen in den Glauben und in der Verbundenheit mit der ganzen Kirche“ (OH 52).

### 5. „Eine Hilfe zum Gespräch“: Anhang und Mehrwert der Orientierungshilfe

Auf der Herbstvollversammlung der DBK im September 2018 wurde, wie dem Abschlusspressebericht zu entnehmen ist, die Orientierungshilfe nach den Kontroversen des Sommers zumindest noch einmal kurz thematisiert. Veränderungen gegenüber der Situation im Juni sind der Pressemitteilung nicht zu entnehmen; man bestätigt lediglich noch einmal das eigene Engagement zugunsten ökumenischer Paare und die Autonomie des Diözesanbischofs im Umgang mit der Orientierungshilfe. Einmütigkeit nach innen sei künftig ebenso zu beachten wie die „Sorge um die sichtbare Einheit der Kirche“.<sup>20</sup> Also viel Lärm um nichts?

Die Orientierungshilfe der deutschen Bischöfe ist im Grundduktus tatsächlich konventionell. Neu ist neben einer durchweg positiven und dankbaren Haltung gegenüber ökumenischen Paaren und ihrem geteilten Glauben lediglich die Option, die Entscheidung zum Kommunionempfang dem (gebildeten und begleiteten) Gewissensurteil derer zu überlassen, die sakramental liiert sind und Eucharistiegemeinschaft wünschen. Was die theologische Begründung dieser personbezogenen eucharistischen Gastfreundschaft angeht, folgt man einschlägigen universal-kirchlichen Optionen, wie sie im Kirchenrecht und Ökumenischen Direktorium Niederschlag gefunden haben.

Gelungen ist der der Orientierungshilfe angehängte Gesprächsleitfaden. Anhand des zweiten eucharistischen Hochgebets wird der eucharistische Glaube der katholischen Kirche spezifiziert, sodass ein nichtkatholischer Ehepartner klären kann, ob sich in seinem Wunsch zu kommunizieren zugleich seine Beziehung zur katholischen Kirche und ihrer Eucharistiefeyer zeigt,<sup>21</sup> und ob er dazu sein

---

<sup>20</sup> DBK, Pressemitteilung Nr. 154 (27.08.2018), Abschnitt 4: [https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2018/2018-154-Pressebericht-Herbst-VV.pdf](https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-154-Pressebericht-Herbst-VV.pdf) (28.09.2018).

<sup>21</sup> Daraus lässt sich noch kein Konversionswille ableiten. Eine Konversion umfasst mehr als die Anerkennung kirchlicher Lehren und die kirchliche Doktrin wiederum nicht nur Lehren aus dem Traktat der Eucharistietheologie, so sehr in der *Eucharistiefeyer* zweifellos das spirituelle und theologische Zentrum der Kirche liegt. Konfessionelle Identität, individuelle Kenntnis und Zustimmung zur jewei-

„Amen“ sagen kann.<sup>22</sup> Man wählt keine traditionellen Kontroversthemata, sondern nimmt konsequent an der Feier der Eucharistie Maß. Das entspricht nicht nur der Erfahrung und Kenntnis der Betroffenen, sondern bekundet eine entscheidende theologische Einsicht: Das spezifisch Katholische des katholischen Eucharistiegläubens ist keineswegs prinzipiell das unterscheidend oder trennend Katholische (vgl. OH 35), sondern es gründet zu weiten Teilen in einer gemeinsamen theologischen und liturgischen Tradition.

Für klärende Gespräche vor Ort und für die kirchliche Vergewisserung über das Zentrum des eigenen Glaubens ist diese Beschäftigung mit den großen Themen, Zeichen und Dimensionen der Eucharistiefeier wichtig und angemessen. Aus ökumenisch-theologischer Sicht ist es dennoch bedauerlich, dass die in den vergangenen Dezennien erreichten eucharistietheologischen Konvergenzen zwischen katholischer und evangelischer Kirche in der Orientierungshilfe zwar summarisch dokumentiert (OH 8, Anm. 7), aber argumentativ nicht weiter fruchtbar gemacht werden. Man hätte mit guten Gründen die fortgeschrittenen und weiter fortschreitenden zwischenkirchlichen Annäherungen in ekklesiologischen und eucharistietheologischen Fragen heranziehen können, um weitere Schritte zugunsten partieller Eucharistiegemeinschaft anzubahnen. Das geschieht leider nicht – ebenso wenig wie eine Verständigung über das Angebot zur Abendmahlsgemeinschaft für Katholiken seitens der evangelischen Kirche.<sup>23</sup>

Das älteste und prominenteste Beispiel katholischer ökumenischer Gastfreundschaft für konfessionsverbindende Paare war hier weitsichtiger, hat darin allerdings bis heute Seltenheitswert: Léon Arthur Elchinger († 1999), Bischof von Straßburg, hat bereits 1972 Regelungen sowohl für die Zulassung eines nichtkatholischen Ehepartners zum Kommunionempfang in der katholischen Eucharistiefeier als auch für den katholischen Ehepartner formuliert, der evangelische Gastfreundschaft annehmen möchte.<sup>24</sup> Die Konditionen, unter denen nach seinem Urteil wechselseitige Gastfreundschaft möglich ist, greifen im Fall der Teilnahme des katholischen Ehepartners am evangelischen Herrenmahl eucharistietheologi-

---

ligen Bekenntnstradition und liturgisch realisierte Verbundenheit sind zudem nicht einfach identisch; vgl. M. Seewald, Bekenntnstradition und konfessionelle Identität. Perspektiven zur Methodik des lutherisch-katholischen Dialogs, in: ThPh 91 (2016) 571-591.

<sup>22</sup> Vorangestellt ist ein Ausspruch von Christoph Kardinal Schönborn: „Wer das Amen zum Hochgebet ehrlichen Herzens sprechen kann, der kann auch die Frucht dieses Hochgebetes, die Kommunion, ehrlichen Herzens empfangen.“

<sup>23</sup> Solche Gastfreundschaft wird bereits in der Pastoraltheologischen Handreichung der VELKD aus dem Jahr 1975 ausgesprochen, der sich 1976 auch die Arnoldshainer Konferenz, der Zusammenschluss reformierter und unierter sowie derjenigen lutherischen Landeskirchen, die keine Mitglieder der VELKD waren, angeschlossen hat. Vgl. Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2003, 56.

<sup>24</sup> Vgl. L.A. Elchinger, Weisungen für die Gläubigen der Diözese Straßburg über die eucharistische Gastfreundschaft für die konfessionsverschiedenen Ehen (30.11.1972) und: Lehramtliche Überlegungen und pastorale Orientierungen. Ergänzende Überlegungen zu den in der Diözese Straßburg für Mischehen erlassenen Richtlinien bezüglich der eucharistischen Gastfreundschaft (25.01.1973), deutsch in: H.-G. Link (Hg.), Das Straßburger Modell. Eucharistische Gastfreundschaft im Elsass. Eine Dokumentation, Köln 2002 (Kölner Ökumenische Beiträge 44), 15-22.23-27: <http://www.religiontheologie.fr/gerardsiegwald/pdf/2002%20strassburger%20modell%20endfassung.pdf> (28.09.2018).

sche und ökumenische Standards des II. Vaticanum auf: die graduelle Wertschätzung der Kirchen reformatorischen Ursprungs als „*media salutis* – Mittel des Heils“ (UR 3) trotz noch bestehender Mängel, insbesondere bzgl. Amt, Eucharistie und Kirchenverständnis, und entsprechend noch nicht bestehender *voller* Kirchengemeinschaft. Für die Zulassung des nichtkatholischen Christen an der katholischen Kommunion wird als nötig, aber auch hinreichend benannt: sein Glaube an die wahre Gegenwart Jesu Christi unter den Gestalten von Brot und Wein, die innere Verbindung von Eucharistie und Kirche und die Anerkennung des liturgischen Vorstehers als „verordnete[r] Diener des Evangeliums und der apostolischen Sendung in dieser Gemeinde“.<sup>25</sup>

Während der Debatte um die aktuelle Orientierungshilfe im Frühjahr und Sommer 2018 wurde häufig geäußert, die deutschen Bischöfe könnten mit ihrem Papier der Praxis, der vor Ort längst individuell getroffenen Entscheidung zum Kommunionempfang, allenfalls noch hinterherlaufen und sie vom Ruch des Unerlaubten befreien (vgl. OH 54), was wiederum nur noch wenige Christen überhaupt für relevant erachteten. Diese Einschätzung ist sicher richtig. Praktisch wird sich durch die Orientierungshilfe nicht viel verändern. Man darf allerdings hoffen, dass das Papier auch als Anregung genutzt wird, den eigenen eucharistischen Glauben einmal neu zu reflektieren.

Für die Bischofskonferenz selbst dürften Debatte und Kontroverse aber nicht unwichtig gewesen sein. Denn im Papier drückt sich bei aller Konventionalität doch ein Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung ökumenischer Paare und ihres kirchlichen Ortes aus – ein Paradigmenwechsel, der offenkundig von der Mehrheit, wenn auch nicht von allen Bischöfen mitgetragen wird: Die „Hauskirche“ (LG 11) der christlichen Familie, die sich im Glauben „als häusliches Heiligtum der Kirche erweist“ (AA 11), ist ein eigenständiger kirchlicher Akteur mit einer besonderen Rolle und Verantwortung für den ökumenischen Weg der Kirchen: Hauskirchen, Ortskirchen und Weltkirche sind in unterschiedlicher Intensität und Geschwindigkeit auf dem Weg zur vollen eucharistischen Gemeinschaft. Zwei Christen verschiedener Konfessionen, die einander nicht nur als Getaufte, sondern als Eheleute in Glaube und Sakrament verbunden sind, realisieren in ihrer Ehe, der kleinsten kirchlichen Einheit, eine Form von Glaubens- und Kirchengemeinschaft, die im Großen noch aussteht. Sie können als Paar weiter auf dem ökumenischen Weg vorangeschritten sein als die Großkirchen in ihrem (offiziell erklärten) Verhältnis zueinander. Der ökumenische Weg verläuft auf verschiedenen ekklesiologischen Ebenen und in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten; Christen aller Konfessionen gehen ihn als Ökumene des Lebens und der Lehre, des Glaubens und der gottesdienstlichen Gemeinschaft, des Kirchenrechts und der institutionalisierten Lehrdialoge. Wo zwei Christen ihre Ehe in ökumenischer Verbundenheit leben, können sie sogar zum besonderen und besonders erfahrenen Movers katholischen Engagements in der Ökumene werden und Lernprozesse und Entwicklungen ihrer Kirchen befördern: „So werden die konfessionsverbindenden Ehepaare, die gemeinsam an der Kommunion teilnehmen und die Sehnsucht nach der Einheit der Kirche nicht aufgeben, auch zum Zeichen und Motor für das öku-

---

<sup>25</sup> L.A. Elchinger, Weisungen für die Gläubigen (Anm. 24), IV.2.

menische Vorankommen in der Suche nach der vollen Einheit aller Christen“ (OH 57).

Dafür können die Kirchen nur dankbar sein.

**SUMMARY**

*The document “Walking with Christ – Tracing Unity” was published as Orientation text in June 2018 following serious debates. It translates the existing norms of Eucharistic communion into concrete guidance for Christians of other denominations who are married to a Catholic. The document is mainly conventional, but prepares the way for further steps towards ecumenical communion.*